

**Erklärung über die mündliche Verpflichtung eines Auftragnehmers
nach dem Verpflichtungsgesetz**Vorbemerkung:

Korruptionsdelikte (§§ 331 ff StGB) können tatbestandlich nur verwirklicht werden, soweit ein Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) bzw. ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB) daran beteiligt ist.

Damit auch die Aufträge erfasst werden, die an einzelne Auftragnehmer (z.B. freiberufliche Planungsingenieure, Gutachter) erteilt werden, ohne dass diese die Amtsträgereigenschaft besitzen, ist deren förmliche Verpflichtung vorzunehmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Bei der Tätigkeit dieser Personen muss es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung handeln. Dieser Begriff umfasst sowohl die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als auch die Tätigkeit des Staates zur Daseinsfürsorge.

Bei einer förmlichen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (§ 1 Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974) werden diese Personen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und damit ihre strafrechtliche Verantwortung ebenso wie bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes herbeigeführt.

Personen und Unternehmen, die öffentliche Aufgaben für die Verwaltung wahrnehmen, Einzelpersonen (z.B. Sachverständige, Architekten, Planer) und Bürogemeinschaften (z.B. Planungs- und Ingenieurbüros) werden förmlich mündlich nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden. Das Anfertigen einer Niederschrift ist erforderlich.

<u>Förmlich verpflichtete Person:</u>	<u>Verpflichtende Person:</u>
Name, Vorname	Name, Vorname
ggf. vertretene Institution	Dienststelle
Bezeichnung der wahrzunehmenden öffentlichen Aufgabe	

Eine förmliche mündliche Verpflichtung wurde durchgeführt. Dabei

- wurde Frau / Herr _____ auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten, die sich aus der Übernahme der öffentlichen Aufgabe ergeben, und auf den Datenschutz verpflichtet,
- wurde auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen (Anwendbarkeit der sonst nur für Amtsträger geltenden strafrechtlichen Normen),
- Frau / Herrn _____ eine Kopie / Abschrift dieser Erklärung ausgehändigt.

Datum der Verpflichtung:

Unterschrift Verpflichtete/r

Unterschrift Verpflichtende/r

**1. Auszug aus dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469, 547),
zuletzt geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15.08.1974 (BGBl. I S. 1942)**

- (1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs.1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,
 1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
 2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
 3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.
- (2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
- (3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.
- (4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt
 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde.
 2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

2. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) i. d. Fassung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322)

§ 11 Personen und Sachbegriffe

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist
- ...
2. Amtsträger:
wer nach deutschem Recht
- a) Beamter oder Richter ist,
 - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
 - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;
- ...
4. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter:
wer, ohne Amtsträger zu sein,
- a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
 - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist.

§ 133 Verwahrungsbruch

- (1) Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwaltung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts befinden oder von dieser dem Täter oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.
- (3) Wer die Tat an einer Sache begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
 2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 - 1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 - 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 - 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 - 4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 - 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogenoder
 - 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
 - 1. Amtsträger,
 - 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 - 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 - 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
 - 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
 1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 333 Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr für die Dienstausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger vorher genehmigt hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers genehmigt.

§ 334 Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Wer einem Richter oder Schiedsrichter einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er eine richterliche Handlung
 1. vorgenommen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder
 2. künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzen würde,wird in den Fällen der Nummer 1 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in den Fällen der Nummer 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung anbietet, verspricht oder gewährt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er den anderen zu bestimmen versucht, dass dieser
 1. bei der Handlung seine Pflichten verletzt oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei der Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen lässt.

§ 335 Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) In besonders schweren Fällen wird
 1. eine Tat nach
 - a) § 332 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und
 - b) § 334 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und
 2. eine Tat nach § 332 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.
- (2) Ein besonders schwerer Fall im Sinne des Absatzes 1 liegt in der Regel vor, wenn
 1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht,
 2. der Täter fortgesetzt Vorteile annimmt, die er als Gegenleistung dafür gefordert hat, dass er eine Diensthandlung künftig vornehme, oder
 3. der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat. Der Vornahme einer Diensthandlung oder einer richterlichen Handlung im Sinne der §§ 331 bis 335 steht das Unterlassen der Handlung gleich.

§ 353 b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
 1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
 1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt,
 1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1,
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.
 4. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR INNERES UND KOMMUNALES

35

Richtlinie zur Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Allgemeine Regelungen**
 - 1.1 Zweck der Richtlinie
 - 1.2 Anwendungsbereich
 - 1.3 Begriffsbestimmungen
- 2 Korruptionsindikatoren**
 - 2.1 Personenbezogene Indikatoren
 - 2.2 Systembezogene Indikatoren
 - 2.3 Passive Indikatoren
- 3 Maßnahmen zur Korruptionsprävention**
 - 3.1 Korruptionsgefährdungsatlas
 - 3.2 Organisatorische Maßnahmen
 - 3.3 Personelle Maßnahmen
- 4 Antikorruptionsbeauftragte in den öffentlichen Stellen**
 - 4.1 Rechtsstellung
 - 4.2 Aufgaben und Befugnisse
- 5 Leitstelle Korruptionsbekämpfung und Landesantikorrup-tionsbeauftragter**
 - 5.1 Rechtsstellung
 - 5.2 Aufgaben und Befugnisse
 - 5.3 Beanstandung durch den Landesantikorrup-tionsbeauftragten
- 6 Maßnahmen bei Vorliegen von Hinweisen auf einen Korrup-tions Sachverhalt**
 - 6.1 Unterrichtung der Leitung der öffentlichen Stelle und des Anti-korrup-tionsbeauftragten
 - 6.2 Maßnahmen gegen Beschäftigte
 - 6.3 Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht
- 7 Innenrevision**
 - 7.1 Einrichtung und Rechtsstellung
 - 7.2 Aufgaben
 - 7.3 Revisionsstandards
- 8 Schlussbestimmungen**
 - 8.1 Gleichstellungsbestimmung
 - 8.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Zweck der Richtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist es, Korruption wirkungsvoll vorzu-beugen, Korruptionspraktiken aufzudecken, abzustellen, einer Ahndung zuzuführen und somit das Vertrauen in die Recht-schaffenheit der öffentlichen Verwaltung zu erhalten und zu stärken sowie korruptionsbedingte volkswirtschaftliche Schä-den zu vermeiden.

1.2 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist, für:

- öffentliche Stellen und die in diesen Stellen Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht, das Richterrecht, das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder das Dienstvertragsrecht Anwen-dung findet,
- die Mitglieder der Landesregierung, soweit sie nicht in Aus-übung ihres Mandats als Abgeordneter handeln.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieser Richtlinie sind die Behör-den und Einrichtungen des Landes und, soweit sie in Verwal-tungsangelegenheiten tätig werden, die Organe der Rechts-pflege (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsanstalten, Jugendarrestanstalten und Gnadenstellen) sowie die sonstigen der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körper-schaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(3) Der Freistaat Thüringen wirkt als Anteilseigner oder Gesell-schafter darauf hin, dass in Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Freistaat Thüringen beteiligt ist, diese Richtlinie sinngemäß angewendet und geeignete Maß-nahmen der Korruptionsprävention ergriffen werden.

(4) Dem Thüringer Landtag, dem Thüringer Rechnungshof sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden Gebiets-körperschaften wird die Anwendung dieser Richtlinie empfoh-len.

1.3 Begriffsbestimmungen

(1) Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines anderen, auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten.

(2) Korruptionsbekämpfung im Sinne dieser Richtlinie umfasst sämtliche Maßnahmen der Prävention und der Aufdeckung von Korruption sowie die Verfolgung von Korruptionshinweisen und gegebenenfalls die Einschaltung der zuständigen Strafverfol-gungsbehörden.

(3) Korruptionsindikatoren im Sinne dieser Richtlinie sind Umstände, die Hinweise auf das Vorliegen einer Korruptions-gefährdung sein können. Je mehr Korruptionsindikatoren vor-liegen, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Korruptionsgefährdung.

2 Korruptionsindikatoren

2.1 Personenbezogene Indikatoren

Personenbezogene Umstände im Sinne von Ziffer 1.3 Abs. 3 können insbesondere sein:

- private Kontakte zu Antragstellern, Teilnehmern behördlicher Beschaffungen oder sonstigen Adressaten behördlicher Tätigkeit, insbesondere im Rahmen einer Nebentätigkeit, eines Berater- und/oder Gutachtervertrages oder einer Kapi-talbeteiligung,

- Eindruck einer besonderen privaten Verbundenheit, Freundschaft oder sonstigen persönlichen Nähe zu Antragstellern oder zu Teilnehmern behördlicher Beschaffungen oder sonstigen privaten Adressaten behördlicher Tätigkeit,
- zeitliche und inhaltliche Privilegierung der Bearbeitung von Vorgängen sowie sonstige Sonderbehandlung oder Bevorzugung privater Adressaten behördlicher Tätigkeit,
- Gewährung oder Duldung von Eingriffen privater Adressaten behördlicher Tätigkeit in interne Verwaltungsabläufe oder deren Einbeziehung in innerbehördliche Entscheidungsprozesse,
- Missachtung vorgegebener Verfahrenswege und Verwaltungshierarchien durch private Adressaten behördlicher Tätigkeit sowie Duldung dieser Vorgehensweisen,
- Inanspruchnahme von betrieblichen Einrichtungen, Freizeitanlagen, Ferienwohnungen, sonstigen Annehmlichkeiten beziehungsweise Gefälligkeiten oder, soweit nicht dienstlich angezeigt, von Veranstaltungen eines Antragstellers oder sonstigen privaten Adressaten behördlicher Tätigkeit (Fälle des „Anfüttens“),
- Umgehung von Kontrollen, von erforderlichen behördeninternen Beteiligungen und/oder des Dienstweges,
- Abschottung einzelner Aufgabengebiete,
- Präsenz in der Dienststelle zu ungewöhnlichen Zeiten ohne nachvollziehbaren dienstlichen Anlass,
- mangelnde Identifikation mit der Aufgabe,
- ständige Unabkömmlichkeit,
- Missbrauch des Ermessensspielraums,
- unerklärlich hoher Lebensstandard,
- persönliche Probleme (z. B. Sucht, Überschuldung, Frustration) oder
- Geltungssucht.

2.2 Systembezogene Indikatoren

Systembezogene Umstände im Sinne von Ziffer 1.3 Abs. 3 können insbesondere sein:

- sehr große Aufgabenkonzentration auf eine Person,
- unzureichende Kontrollen,
- schwach ausgeprägte Dienst- bzw. Fachaufsicht oder
- große unkontrollierte Entscheidungsspielräume, insbesondere mit der Folge finanzieller Belastung öffentlicher Kassen.

2.3 Passive Indikatoren

Passive Umstände im Sinne von Ziffer 1.3 Abs. 3 können insbesondere sein:

- reibungsloser Verwaltungsablauf in Bereichen, in denen typischerweise mit Konflikten zu rechnen ist (zum Beispiel Ausbleiben von Bürgerbeschwerden, obwohl mit Widerspruch zu rechnen wäre) oder
- Ausbleiben von behördlichen Reaktionen bei offensichtlichen Missständen.

3 Maßnahmen zur Korruptionsprävention

3.1 Korruptionsgefährdungsatlas

(1) Die dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie unterfallenden öffentlichen Stellen haben zur Korruptionsbekämpfung einen Korruptionsgefährdungsatlas zu erstellen, in welchem die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten der öffentlichen Stellen dargestellt werden. Der

Korruptionsgefährdungsatlas ist regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren.

(2) Um eine einheitliche Verfahrensweise zur Erstellung des Korruptionsgefährdungsatlas zu gewährleisten, erstellt die Leitstelle Korruptionsbekämpfung Handlungsempfehlungen, die von allen dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie unterfallenden öffentlichen Stellen zu beachten sind.

(3) Sofern für einen Dienstposten eine besondere Korruptionsgefährdung festgestellt worden ist, ist mittels einer Risikoanalyse zu prüfen, ob bereits ausreichende Maßnahmen zu Korruptionsprävention für diesen Dienstposten ergriffen worden sind. Wird im Ergebnis dieser Risikoanalyse festgestellt, dass keine ausreichenden Maßnahmen zur Korruptionsprävention ergriffen worden sind, sind diese unverzüglich durch die Leitung der öffentlichen Stelle zu veranlassen. Das Ergebnis der Risikoanalyse und die Einleitung von Präventionsmaßnahmen sind gesondert zu dokumentieren.

3.2 Organisatorische Maßnahmen

Folgende organisatorische Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind insbesondere im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten zu ergreifen:

- Gewährleistung des Mehr-Augen-Prinzips,
- im Beschaffungswesen personelle Trennung der Zuständigkeiten für die Bereiche Bedarfsplanung, Bedarfsanmeldung und Leistungsbeschreibung von den Bereichen Bedarfskontrolle, Ausschreibung, Vergabe, Rechnungsprüfung und Zahlung, sofern dies möglich ist. Sofern eine personelle Trennung aus sachlichen Gründen nicht möglich ist, ist für ausgleichende Präventionsmaßnahmen, insbesondere die konsequente Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips, Sorge zu tragen. Die ergriffenen Präventionsmaßnahmen sind in diesem Fall aktenkundig zu dokumentieren.
- Vorsehen von Antikorruptionsklauseln bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, in den Fällen, in denen ein schriftlicher Vertrag zur Auftragsvergabe geschlossen wird,
- Verpflichtung der Mitarbeiter privater Unternehmen, die bei der Ausführung von hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung tätig sind, nach § 1 Absatz 1 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten,
- konsequente Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht,
- Schaffung klarer Zuständigkeitsregelungen zur Herbeiführung eindeutiger Verantwortlichkeiten,
- Gewährleistung vollständiger Transparenz des Behördenhandelns durch die strikte Befolgung des Grundsatzes der Aktenwahrheit und Aktenklarheit sowie durch lückenlose Dokumentation der Entscheidungsfindung.

3.3 Personelle Maßnahmen

Folgende personelle Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind insbesondere im Bereich der besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten zu ergreifen:

- Wahrung besonderer Sorgfalt im Rahmen der Personalauswahl für besonders korruptionsgefährdete Dienstposten,
- soweit möglich, Begrenzung der Verwendungszeit auf besonders korruptionsgefährdeten Dienstposten auf maximal fünf Jahre und danach Wechsel des Dienstposteninhabers (Personalrotation) oder der Aufgaben des Dienstposteninhabers (Aufgabenrotation). Sofern die festgelegten Verwendungszeiten überschritten werden, ist für ausgleichende Präventionsmaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht, Sorge zu tragen. Die ergriffenen Präventionsmaßnahmen sind in diesem Fall aktenkundig zu dokumentieren.
- jährliche aktenkundige Belehrungen aller Beschäftigten der dem Geltungsbereich dieser Richtlinie unterfallenden öffentlichen Stellen über die Einhaltung der in dieser Richt-

linie festgelegten Grundsätze zur Korruptionsbekämpfung und über die Bestimmungen zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen sowie regelmäßige Sensibilisierung aller Bediensteten im Rahmen von Mitarbeitergesprächen, der Aus- und Fortbildung sowie aus gegebenem Anlass,

- Anbieten von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Korruptionsbekämpfung sowie der Gelegenheit zur Teilnahme hieran für die Beschäftigten,
- Untersagung von Nebentätigkeiten von Beschäftigten oder Rücknahme einer bereits erteilten Genehmigung, wenn die Nebentätigkeit den Anschein begründet, dass eine objektive Amtsführung nicht mehr gewährleistet ist und das Vertrauen in die Integrität der öffentlichen Verwaltung beschädigt wird. Auf die Bestimmungen des Thüringer Beamtengesetzes, der Thüringer Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder wird verwiesen.

4 Antikorruptionsbeauftragte in den öffentlichen Stellen

4.1 Rechtsstellung

(1) In allen öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sind zur Korruptionsbekämpfung ein Antikorruptionsbeauftragter sowie ein Vertreter zu bestellen. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften im Geltungsbereich dieser Richtlinie können abweichend von Satz 1 ein Antikorruptionsbeauftragter sowie ein Vertreter behördenübergreifend bei einem oder mehreren Obergerichten, im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch bei einem oder mehreren Landgerichten, und bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft bestellt werden. In öffentlichen Stellen mit weniger als 30 Beschäftigten können die Aufgaben des Antikorruptionsbeauftragten vom Antikorruptionsbeauftragten einer anderen öffentlichen Stelle übernommen werden. Zuständig für die Bestellung als auch für die Abberufung des Antikorruptionsbeauftragten und seines Vertreters ist der Leiter der jeweiligen öffentlichen Stelle. Die Bestellung und die Abberufung erfolgen im Einvernehmen mit der übergeordneten öffentlichen Stelle.

(2) Organisatorisch ist der Antikorruptionsbeauftragte unmittelbar der Leitung der öffentlichen Stelle unterstellt. Er ist mit seinen Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan der öffentlichen Stelle gesondert auszuweisen. Die Kontaktdaten des Antikorruptionsbeauftragten und seines Vertreters sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Antikorruptionsbeauftragte ist hinsichtlich der Entscheidung über die Vornahme und Durchführung der Prüfung von Hinweisen auf Korruptionssachverhalte an Weisungen der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle nicht gebunden und von dieser unabhängig. Die Leitung der öffentlichen Stelle kann dem Antikorruptionsbeauftragten im Einzelfall entsprechende Prüfaufträge erteilen.

(4) Dem Antikorruptionsbeauftragten ist für die Erledigung seiner Aufgaben die erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Der Antikorruptionsbeauftragte und im Vertretungsfall sein Vertreter sind von anderen dienstlichen Aufgaben im erforderlichen Umfang freizustellen. Sofern vom Antikorruptionsbeauftragten und dessen Vertreter eine weitere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wird, muss diese mit dem Amt des Antikorruptionsbeauftragten vereinbar sein.

(5) Zum Antikorruptionsbeauftragten einer obersten Landesbehörde und zu dessen Vertreter können nur Bedienstete der Laufbahngruppe des höheren Dienstes oder dieser Laufbahngruppe vergleichbare Tarifbeschäftigte bestellt werden, die über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Staatsanwaltschaft oder im Richterdienst verfügen. Zum Antikorruptionsbeauftragten einer sonstigen öffentlichen Stelle und zu dessen Vertreter können in der Regel nur Bedienstete bestellt werden, die mindestens der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes angehören oder die-

ser Laufbahngruppe vergleichbare Tarifbeschäftigte, die über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung verfügen.

(6) Der Antikorruptionsbeauftragte und dessen Vertreter dürfen aufgrund ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden (Maßregelungsverbot). Dies gilt insbesondere für ihre berufliche Fortbildung und Entwicklung.

4.2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgaben des Antikorruptionsbeauftragten sind die Verhütung und Aufdeckung von Korruptionssachverhalten. Er ist Melde- und Informationsstelle für die Korruptionsbekämpfung in seiner öffentlichen Stelle und Ansprechstelle für die Beschäftigten sowie für Bürgerinnen und Bürger bei Korruptionshinweisen und allen Angelegenheiten der Korruptionsbekämpfung in seiner öffentlichen Stelle.

(2) Eingehende Korruptionshinweise werden vom Antikorruptionsbeauftragten auf Stichhaltigkeit geprüft. Hierbei ist insbesondere auf das Vorliegen von Korruptionsindikatoren zu achten. Stichhaltig ist ein Hinweis dann, wenn nach dem vom Hinweisgeber mitgeteilten Sachverhalt und den eingeholten Informationen die Möglichkeit besteht, dass ein Korruptionsfall vorliegt. Wenn als Ergebnis der Stichhaltigkeitsprüfung konkrete Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Straftat bestehen, wird der Vorgang vom Antikorruptionsbeauftragten nach Unterrichtung der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Wenn sich die Feststellungen des Antikorruptionsbeauftragten auf den Verdacht korruptionsförderlicher Strukturen oder nicht von Vorschriften des Strafgesetzbuches erfassten Handlungen beschränken, unterbreitet er der zuständigen Leitung der öffentlichen Stelle im abschließenden Prüfbericht Vorschläge zur Beseitigung der festgestellten Missstände. Liegen im Ergebnis der Stichhaltigkeitsprüfung konkrete Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung vor, bestimmt sich das weitere Verfahren für die Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht Anwendung findet nach den Bestimmungen des Thüringer Disziplinargesetzes, wobei der Antikorruptionsbeauftragte nicht als Ermittlungsführer tätig werden darf. Über stichhaltige Hinweise hat der Antikorruptionsbeauftragte den Antikorruptionsbeauftragten der übergeordneten öffentlichen Stelle zu informieren und ihm nach Abschluss der Prüfung das Prüfergebnis vorzulegen.

(3) Weisen die eingehenden Hinweise auf eine mögliche Selbstbetroffenheit der Leitung der öffentlichen Stelle hin, legt der Antikorruptionsbeauftragte den Vorgang ohne weitere Prüfung dem Antikorruptionsbeauftragten der übergeordneten öffentlichen Stelle zur Prüfung vor. In diesem Fall übernimmt der Antikorruptionsbeauftragte der übergeordneten öffentlichen Stelle die Prüfung nach Absatz 2 und legt das Ergebnis dem Leiter der übergeordneten öffentlichen Stelle vor. Wenn als Ergebnis der Stichhaltigkeitsprüfung konkrete Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Straftat bestehen, wird der Vorgang vom Antikorruptionsbeauftragten der übergeordneten öffentlichen Stelle nach Unterrichtung deren Leitung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Sofern keine übergeordnete öffentliche Stelle besteht, gibt der Antikorruptionsbeauftragte im Fall der Selbstbetroffenheit der Leitung der öffentlichen Stelle den Vorgang ohne weitere Prüfung an den Landesantikorrupsionsbeauftragten ab. Eine Unterrichtung der Leitung der öffentlichen Stelle über die Abgabe des Vorgangs an den Landesantikorrupsionsbeauftragten unterbleibt in diesem Fall.

(4) Der Antikorruptionsbeauftragte nimmt für seinen Zuständigkeitsbereich darüber hinaus folgende weitere Aufgaben wahr:

- Erstellung und Aktualisierung des Korruptionsgefährdungsatlas nach Ziffer 3.1,
- Fortbildung von Beschäftigten zur Korruptionsprävention in Abstimmung mit der sonst für die Fortbildung zuständigen Stelle,

- Öffentlichkeitsarbeit zur Korruptionsbekämpfung in Abstimmung mit der sonst für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Stelle,

(5) Der Antikorruptionsbeauftragte hat bei der Leitung seiner öffentlichen Stelle und beim Antikorruptionsbeauftragten der übergeordneten öffentlichen Stelle ein unmittelbares Vortragsrecht. Ihm steht zur pflichtgemäßen Durchführung der Prüfungen in seinem Zuständigkeitsbereich ein uneingeschränktes Akteneinsichts- und Informations- sowie Betretungsrecht zu. Die Bestimmungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie des § 30 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(6) Der Antikorruptionsbeauftragte einer obersten Landesbehörde kann für deren nachgeordneten Geschäftsbereich ergänzende Regelungen zu dieser Richtlinie, insbesondere Empfehlungen und Handlungsanleitungen für die Tätigkeit der Antikorruptionsbeauftragten treffen.

5 Leitstelle Korruptionsbekämpfung und Landesantikorrup-tionsbeauftragter

5.1 Rechtsstellung

(1) Die Leitstelle Korruptionsbekämpfung des Freistaats Thüringen ist eine eigenständige Organisationseinheit in dem für Inneres zuständigen Ministerium. Ihr Leiter ist zugleich der Landesantikorrup-tionsbeauftragte des Freistaats Thüringen.

(2) Der Landesantikorrup-tionsbeauftragte und sein Vertreter werden von dem für Inneres zuständigen Minister bestellt und abberufen. Zur Bestellung und Abberufung des Landesantikorrup-tionsbeauftragten und seines Vertreters ist ein vorheriger Beschluss der Landesregierung erforderlich.

(3) Der Landesantikorrup-tionsbeauftragte und sein Vertreter sind hinsichtlich der Entscheidung über die Vornahme und die Durchführung der Prüfung von Hinweisen auf Korruptionssach-verhalte unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Landesantikorrup-tionsbeauftragte und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Staatsanwaltschaft oder im Richter-dienst verfügen. Der Landesantikorrup-tionsbeauftragte, sein Vertreter sowie die weiteren Mitarbeiter der Leitstelle Kor-rup-tionsbekämpfung sind im erforderlichen Umfang für die Tätigkeit in der Leitstelle Korruptionsbekämpfung freizustellen. Sofern eine weitere dienstliche Tätigkeit ausgeübt wird, muss diese mit der Tätigkeit in der Leitstelle Korruptionsbekämpfung vereinbar sein.

(5) Der Landesantikorrup-tionsbeauftragte, sein Vertreter und die in der Leitstelle Korruptionsbekämpfung tätigen Mitarbeiter dürfen aufgrund ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden (Maß-regelungsverbot). Dies gilt auch für ihre berufliche Fortbildung und Entwicklung.

(6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Leitstelle Korruptions-bekämpfung die erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

5.2 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Leitstelle Korruptionsbekämpfung ist die zentrale Melde- und Informationsstelle der öffentlichen Stellen im Freistaat Thüringen für die Korruptionsbekämpfung. Sie ist Ansprechstelle für die Beschäftigten der Landesverwaltung sowie für Bürgerinnen und Bürger bei Korruptionshinweisen und allen Angele-genheiten der Korruptionsbekämpfung. Zu diesem Zweck sind die Kontaktdaten der Leitstelle Korruptionsprävention in geeig- neter Weise zu veröffentlichen.

(2) In der Leitstelle Korruptionsbekämpfung eingehende Kor- ruptionshinweise werden auf Stichhaltigkeit geprüft. Hierbei ist insbesondere auf das Vorliegen von Korruptionsindikatoren zu achten. Stichhaltig ist ein Hinweis dann, wenn nach dem vom Hinweisgeber mitgeteilten Sachverhalt und den eingeholten Informationen die Möglichkeit besteht, dass ein Korruptions- fall vorliegt. Soweit die Hinweise stichhaltig sind, wird der Vor- gang an den zuständigen Antikorruptionsbeauftragten über die Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle zur abschließenden Prüfung weitergeleitet. Wenn als Ergebnis der Prüfung kon- krete Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Straftat bestehen, wird der Vorgang vom Landesantikorrup-tionsbeauf- tragten an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Der Leitung der betroffenen öffentlichen Stelle ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit der Ermittlungserfolg hier- durch nicht gefährdet wird.

(3) Im Falle der Selbstbetroffenheit der Leitung einer obersten Landesbehörde oder der Leitung einer anderen öffentlichen Stelle, für die keine übergeordnete öffentliche Stelle besteht, übernimmt der Landesantikorrup-tionsbeauftragte für den gemäß Ziffer 4.2 Abs. 3 Satz 4 abgegebenen Vorgang die Prü- fung nach Ziffer 4.2 Abs. 2 und legt das Ergebnis dem Com- pliance Gremium, bestehend aus dem Chef der Staatskanzlei, dem für Inneres zuständigen Minister sowie dem für Justiz zuständigen Minister vor. Das Compliance Gremium entschei- det in diesem Fall über das weitere Vorgehen. Wenn als Ergeb- nis der Stichhaltigkeitsprüfung konkrete Anhaltspunkte für das mögliche Vorliegen einer Straftat bestehen, wird der Vorgang vom Landesantikorrup-tionsbeauftragten an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Über die Abgabe unterrichtet der Landesantikorrup-tionsbeauftragte das Compliance Gre- mium.

(4) Die Leitstelle Korruptionsbekämpfung ist befugt, die zur Prüfung der Stichhaltigkeit von Korruptionshinweisen erforder- lichen Informationen bei den unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden öffentlichen Stellen einzuholen. Die Bestimmungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sowie des § 30 der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(5) Liegen beim Antikorruptionsbeauftragten einer obersten Landesbehörde im Ergebnis der Prüfung nach Ziffer 4.2 stich- haltige Hinweise für das Vorliegen eines Korruptionsfalles vor, so hat er den Landesantikorrup-tionsbeauftragten hierüber zu informieren. Im Übrigen hat der Antikorruptionsbeauftragte einer obersten Landesbehörde beim Landesantikorrup-tions- beauftragten ein unmittelbares Vortragsrecht.

(6) Die Leitstelle Korruptionsbekämpfung nimmt darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Fortbildung von Beschäftigten sowie der Antikorruptions- beauftragten zur Korruptionsprävention,
- Organisation regelmäßiger Tagungen der Antikorruptions- beauftragten der obersten Landesbehörden,
- Entwicklung, Initiierung, Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung,
- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Herausgabe und Verbreitung von Informationen zur Korruptionsbekämpfung sowie die Bekanntgabe der im Anwendungsbereich dieses Gesetzes bestellten Antikorruptionsbeauftragten,
- Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und sonstigen Organi- sationen, beispielsweise Bund, Ländern, kommunalen Gebiets- körperschaften, Gewerkschaften, Interessenverbänden, Kir- chen und Religionsgemeinschaften auf dem Gebiet der Kor- ruptionsbekämpfung,
- Entwicklung von Maßnahmen, die dem Schutz von Hinweis- gebern dienen,
- Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetz- entwürfen, Anträgen oder anderen parlamentarischen Initiati- ven, die die Thematik Korruptionsbekämpfung betreffen.

5.3 Beanstandung durch den Landesantikorrupsionsbeauftragten

Der Landesantikorrupsionsbeauftragte beanstandet festgestellte Verstöße gegen diese Richtlinie und fordert von der betroffenen öffentlichen Stelle deren Beseitigung in angemessener Frist. Der Antikorrupsionsbeauftragte der betroffenen öffentlichen Stelle und die jeweilige Aufsichtsbehörde sind hierüber zu unterrichten. Wird der Verstoß nicht binnen der gesetzten Frist beseitigt, fordert der Landesantikorrupsionsbeauftragte von der Aufsichtsbehörde binnen angemessener Frist geeignete Maßnahmen. Kommt die Aufsichtsbehörde dieser Aufforderung nicht nach, verständigt der Landesantikorrupsionsbeauftragte das Compliance Gremium. Dieses führt entsprechende Verständigungsgespräche mit den betroffenen öffentlichen Stellen. Soweit auch in diesen Verständigungsgesprächen kein Einvernehmen erzielt werden kann, legt das Compliance Gremium die betreffende Angelegenheit dem Kabinett zur Entscheidung vor. Der Landesantikorrupsionsbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen, wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Verstöße handelt.

6 Maßnahmen bei Vorliegen von Hinweisen auf einen Korruptionssachverhalt

6.1 Unterrichtung der Leitung der öffentlichen Stelle und des Antikorrupsionsbeauftragten

(1) Hat ein Beschäftigter aufgrund konkreter Tatsachen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Korruptionssachverhalts, ist er verpflichtet unverzüglich die Leitung seiner öffentlichen Stelle oder deren Antikorrupsionsbeauftragten hierüber zu unterrichten. Die Unterrichtung kann auch unter Außerachtlassung des Dienstweges erfolgen. Die Angaben zur Person des Unterrichtenden sind im weiteren Verfahren vertraulich zu behandeln. Eine Unterrichtung der Leitung der öffentlichen Stelle unterbleibt, wenn Anhaltspunkte für deren Selbstbetroffenheit bestehen. Darüber hinaus kann sich jeder Beschäftigte ohne Einhaltung des Dienstweges an die Leitstelle Korruptionsbekämpfung des Freistaats Thüringen oder die zuständigen Strafverfolgungsbehörden wenden.

(2) Erhält die Leitung einer öffentlichen Stelle Hinweise auf das Vorliegen eines Korruptionssachverhalts, so beauftragt sie den zuständigen Antikorrupsionsbeauftragten, die Hinweise nach Ziffer 4.2 zu prüfen.

(3) Die Strafverfolgungsbehörden sind in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen. Die Ermittlungen dürfen nicht durch eigene Maßnahmen der Leitung der öffentlichen Stelle, des Antikorrupsionsbeauftragten oder der Leitstelle Korruptionsbekämpfung gefährdet werden.

6.2 Maßnahmen gegen Beschäftigte

(1) Korruption im Sinne von Ziffer 1.3 Abs. 1 stellt zugleich eine Verletzung der dienstlichen beziehungsweise arbeitsvertraglichen Verpflichtungen dar. Eine solche Pflichtverletzung kann auch dann vorliegen, wenn kein Straftatbestand verwirklicht wurde. Gegen einen der Korruption verdächtigen Beamten ist unverzüglich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Dienstvorgesetzten zu prüfen. Auf die Bestimmungen des Thüringer Disziplinargesetzes wird verwiesen. Bei den sonstigen Beschäftigten ist die Ergreifung arbeitsrechtlicher oder sonstiger vertraglicher Sanktionen zu prüfen.

(2) Soweit durch korruptes Handeln eines Beschäftigten ein materieller Schaden verursacht wurde, ist dieser nach den hierfür geltenden Bestimmungen in Regress zu nehmen. Die rechtzeitige Geltendmachung von Schadensersatz beziehungsweise Entschädigungsansprüchen ist sicherzustellen.

6.3 Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht

Im Falle des Auftretens von Korruption ist die betroffene Organisationseinheit einer dienst- und fachaufsichtlichen Überprüfung

durch die hierfür zuständige Stelle zu unterziehen. Hierbei festgestellte Organisations- und Führungsdefizite sind umgehend zu beseitigen.

7 Innenrevision

7.1 Einrichtung und Rechtsstellung

(1) In allen öffentlichen Stellen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sind Innenrevisionen einzurichten. Die obersten Landesbehörden können die Aufgaben der Innenrevisionen der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden öffentlichen Stellen ihrer Innenrevision übertragen.

(2) Die Innenrevision ist unmittelbar der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle unterstellt, wird in deren Auftrag tätig und hat bei dieser ein unmittelbares Vortragsrecht. Die Tätigkeit in der Innenrevision ist mit der Ausübung von Fachaufgaben grundsätzlich nicht vereinbar; über Ausnahmen entscheidet die Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle. Die Innenrevision ist mit ihren Aufgaben im Geschäftsverteilungsplan der öffentlichen Stelle gesondert auszuweisen.

(3) Dem Leiter der Innenrevision können zugleich die Aufgaben des Antikorrupsionsbeauftragten der öffentlichen Stelle übertragen werden. Dem Leiter der Innenrevision des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales kann weiterhin die Aufgabe des Landesantikorrupsionsbeauftragten nach Ziffer 5.1 übertragen werden.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist der Innenrevision die erforderliche Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter der Innenrevision müssen persönlich und fachlich für diese Aufgabe geeignet sein sowie über die erforderlichen Rechts- und Verwaltungskennntnisse verfügen.

7.2 Aufgaben

(1) Die Innenrevision nimmt eine unabhängige Prüf-, Kontroll- und Beratungsfunktion im Auftrag der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle wahr. Die Prüfungstätigkeit umfasst sowohl abgeschlossene als auch laufende Vorgänge. Die von der Innenrevision vorzunehmenden Prüfungen erstrecken sich je nach Schwerpunktsetzung insbesondere auf:

- die Überprüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns,
- die Überprüfung der Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen,
- die Überprüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen,
- die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des regulären internen Kontrollsystems,
- die Überprüfung der Verwaltungs- und Arbeitsabläufe auf Qualität, Effizienz und Effektivität,
- die Prüfung der Wirksamkeit der Dienst- und Fachaufsicht sowie des bestehenden Risikomanagements.

(2) Die Innenrevision führt planmäßige Prüfungen (Regelprüfungen) und anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) durch. Regelprüfungen werden insbesondere in Bereichen durchgeführt, in denen die Gefahr eines Schadenseintritts finanzieller oder ideeller Art am wahrscheinlichsten ist. Fach- und Dienstaufsichtsprüfungen anderer Dienststellen werden durch die Prüfungen der Innenrevision nicht berührt.

(3) Alle öffentlichen Stellen und alle Beschäftigten haben die Innenrevision bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

7.3 Revisionsstandards

(1) Sofern ein Mitarbeiter der Innenrevision an einem zu prüfenden Vorgang oder zu prüfenden Unterlagen mitgewirkt hat oder davon betroffen ist, darf er an dieser Prüfung nicht mitwirken und ist hiervon ausgeschlossen. Ist der Leiter der Innenrevision hiervon selbst betroffen, werden seine Aufgaben für diesen Prüfungsvorgang von seinem Vertreter wahrgenommen. Die Mitarbeiter der Innenrevision haben deren Leiter unverzüglich zu verständigen, wenn sie von einem Prüfungsvorgang selbst betroffen sind.

(2) Die Prioritätensetzung für die Regelprüfungen nach Ziffer 7.2 Abs. 2 erfolgt entsprechend des nach einer Risikoanalyse festgestellten Risikopotentials (risikoorientierter Prüfansatz). Nach der vorgenommenen Risikoanalyse legt die Innenrevision der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle jährlich Vorschläge für Regelprüfungen (Prüfthemenvorschläge) zur Billigung vor.

(3) Die Innenrevision soll ihre Prüfungen vor Beginn bei der Leitung der geprüften Organisationseinheiten schriftlich ankündigen. Sie hat das Recht, Prüfungen ohne Ankündigung durchzuführen, insbesondere dann, wenn die Prüfungen anlassbezogen durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Leitung der geprüften Organisationseinheit nach Beginn der Prüfung informiert.

(4) Die Innenrevision hat im Rahmen ihrer Prüfungen ein jederzeitiges und uneingeschränktes Prüfungs- und Informationsrecht bezogen auf alle Vorgänge. Die einer Prüfung unterzogenen Organisationseinheiten sind zur Vorlage aller von der Innenrevision für die Prüfung als relevant angesehenen Unterlagen und Dateien sowie die Erteilung umfassender Auskünfte verpflichtet. Die Prüfer der Innenrevision sind berechtigt, ohne Einhaltung des Dienstweges in alle papiergebundenen und elektronischen Akten, Listen, Karteien, Pläne und sonstige Vorgänge der geprüften Organisationseinheit Einsicht zu nehmen, Personen zu befragen und Auskünfte einzuholen.

(5) Den Ablauf der Prüfung sowie deren Ergebnis dokumentiert die Innenrevision in einem schriftlichen Prüfbericht, den sie der Leitung der jeweiligen öffentlichen Stelle vorlegt. Vor der Vorlage des Prüfberichts soll dem Leiter der geprüften Organisationseinheit unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Darüber hinaus spricht die Innenrevision im Prüfbericht Empfehlungen aus und überwacht im Rahmen einer Nachschau deren Umsetzung.

(6) Personenbezogene oder andere besonders geschützte Daten sind nur insoweit in die Prüfberichte aufzunehmen, als sie zu deren Verständnis oder Bearbeitung notwendig sind. Werden Prüfberichte anderen Stellen als der geprüften Stelle zur Kenntnis gegeben, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten und der Interessenlagen zu prüfen, ob die geschützten Daten vorher unkenntlich zu machen sind.

(7) Werden im Rahmen einer Prüfung konkrete Anhaltspunkte bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, bricht die Innenrevision die Prüfung unverzüglich ab und sichert die für die Sachverhaltsaufklärung notwendigen Unterlagen. Über den Abbruch der Prüfung und die bestehenden Verdachtsmomente ist die Leitung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, die dann über die Abgabe des Sachverhalts an die zuständige Staatsanwaltschaft entscheidet. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und bei Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht Anwendung findet zusätzlich nach den Bestimmungen des Thüringer Disziplinargesetzes.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

8.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Erfurt, den 08.01.2019

Bodo Ramelow
Der Ministerpräsident

Georg Maier
Der Minister für Inneres
und Kommunales

Ministerium für Inneres und Kommunales
Erfurt, 10.01.2019
Az.: 1181-2/2018
ThürStAnz Nr. 5/2019 S. 275 – 280

36

Richtlinie zum Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung des Freistaats Thüringen

Inhaltsverzeichnis:

1 Allgemeine Regelungen

- 1.1 Zweck der Richtlinie
- 1.2 Anwendungsbereich
- 1.3 Begriffsbestimmungen

2 Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen

- 2.1 Allgemeine Grundsätze
- 2.2 Zulässigkeit von Sponsoring
- 2.3 Verfahren bei Sponsoring
- 2.4 Zulässigkeit und Verfahren bei Spenden und Schenkungen
- 2.5 Sponsoringbericht

3 Schlussbestimmungen

- 3.1 Gleichstellungsbestimmung
- 3.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Zweck der Richtlinie

Zweck dieser Richtlinie ist es, einen verlässlichen Handlungsrahmen sowie Rechtssicherheit im Umgang mit Sponsoring, Spenden und Schenkungen zu schaffen und damit verbun-

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen

(Verwaltungsvorschrift zu § 42 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in Verbindung mit § 58 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes)

Gemeinsame Bekanntmachung der Thüringer Staatskanzlei, der Thüringer Ministerien, der Thüringer Landtagsverwaltung und des Thüringer Rechnungshofes vom 15. September 2010 (Gemeinsame Bekanntmachung zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen)

I. Beamte

1 Grundsatz

Beamte müssen bereits jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Deshalb dürfen Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine dritte Person in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. Allerdings können nur das Sichversprechenlassen und die Annahme nicht geforderter Vorteile genehmigt werden, da das Fordern von Vorteilen gegen die Pflicht zur uneigennützigem Amtsführung verstößt und dem Ansehen des Beamtentums so sehr abträglich ist, dass eine Zustimmung in diesen Fällen nicht in Betracht kommt (siehe auch § 331 Abs. 3 StGB).

Die Annahme von Bargeld – gleich in welcher Summe – ist in keinem Fall genehmigungsfähig und hat daher zu unterbleiben.

Die Beamten haben dem Dienstherrn unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, wenn ihnen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit angeboten wurden.

2 Begriffsbestimmungen

Belohnungen oder Geschenke

Belohnungen oder Geschenke sind alle Zuwendungen, auf die Beamte keinen Anspruch haben und die die Beamten materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen (Vorteil). Hierzu zählen auch Vorteile, die Dritten (insbesondere Angehörigen, Bekannten, dem eigenen Sportverein etc.) zugewendet werden, wenn sie bei den Beamten zu einer Ersparnis führen oder wenn sie die Beamten in irgendeiner Weise tatsächlich besserstellen.

Neben Geldzahlungen und Sachwerten kommen dafür auch andere Leistungen in Betracht. Dazu gehören beispielsweise:

- die Möglichkeit, Gegenstände zu gebrauchen oder zu verwenden (Kraftfahrzeuge, Baumaschinen, Kraftstoff o. Ä.),
- Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Fahrscheine oder Flugtickets, Teilnahme an Bonussystemen,
- Vergünstigungen bei Privatgeschäften, wie zinslose oder zinsgünstige Darlehen, Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen, Beteiligung an Lieferungen für eine Behörde etc.,
- Vermittlung und/oder Gewährung von Nebentätigkeiten oder einer Tätigkeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (vgl. §§ 65 bis 67 und § 71 ThürBG),
- Einladungen mit Bewirtungen,
- kostenlose oder kostengünstige Gewährung einer Unterkunft,
- Einladung oder Mitnahme zu Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung,

- erbrechtliche Begünstigungen (Vermächtnis oder Erbeinsetzung) und
- Preisverleihungen etc., soweit sie nicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von Einrichtungen, die überwiegend staatlich finanziert werden, erfolgen.

In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil gewährt, wenn nach den Umständen des Falles der Verdacht besteht, dass sich die Vorteilsgeber davon leiten lassen, dass die Beamten ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamten gewährt werden, sind nicht in Bezug auf das Amt gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamten verknüpft sein. Für die Annahme von Geschenken aus dem Kreis der Bediensteten im üblichen Rahmen (z. B. aus Anlass des Geburtstages, eines Dienstjubiläums) ist deshalb keine Zustimmung erforderlich.

Eine **Annahme** des Geschenkes oder der Belohnung liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Be- oder Ausnutzen. Dazu zählt auch, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weiterverschenkt oder einer karitativen Einrichtung gespendet wird. Die Annahme muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es reicht auch ein schlüssiges Verhalten.

3 Einzelfallbezogene Zustimmung

Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, haben die Beamten vor der Annahme von Belohnungen oder Geschenken unverzüglich schriftlich die Zustimmung auf dem Dienstweg bei der zuständigen Stelle zu beantragen.

War dies aus tatsächlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich oder war die Gewährung des Vorteils zunächst nicht absehbar, ist die Genehmigung der Annahme nachträglich zu beantragen.

Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen, d. h. im Dienstreiseantrag oder im Antrag auf Kostenerstattung einer Dienstreise, ersetzen nicht einen Antrag auf Zustimmung zur Annahme. Eine Zustimmung nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG in Verbindung mit § 58 Abs. 3 ThürBG entbindet nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen (wie z. B. über kostenlose Verpflegung).

Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung hängt von den konkreten Umständen ab und ist ausdrücklich und für jeden Einzelfall schriftlich zu übermitteln. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu befürchten ist, dass die Annahme des Vorteils die objektive Amtsführung der Beamten beeinträchtigt oder bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck einer Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Tatsache, dass außerhalb der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, die Annahme bestimmter Vorteile üblich ist, kann eine Zustimmung zur Annahme nicht rechtfertigen.

Die Zustimmung kann grundsätzlich mit Auflagen verbunden werden. Sofern eine Belohnung oder ein Geschenk dienstlich genutzt werden kann, soll die Zustimmung unter der Auflage der ausschließlichen dienstlichen Nutzung erfolgen. Bei Ehrungen, Auszeichnungen, Preisverleihungen etc., die von Dritten stammen und mit einer Zuwendung verbunden sind, soll die Zustimmung unter der Auflage erteilt werden, den geldwerten Vorteil ganz oder teilweise der Staatskasse oder gemeinnützigen Zwecken außerhalb der Verwaltung zuzuführen. Die Zuwender sollen von der Weitergabe der Zuwendung unterrichtet werden.

Die Zustimmung der zuständigen Stelle zur Annahme eines Vorteils schließt die Strafbarkeit nicht aus, insbesondere wenn

der Vorteil von den Beamten selbst bzw. von ihnen ausgehend gefordert worden ist, eine Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt oder die Beamten sie durch unwahre Angaben erschlichen haben.

Wird die nachträgliche Genehmigung abgelehnt, ist der Vorteil zurückzugeben. Wenn die Rückgabe unmöglich ist, soll die Ablehnung mit der Aufforderung verbunden werden, den für diesen Vorteil durch die zuständige Stelle festgesetzten üblichen Preis (abhängig vom Sachverhalt des Einzelfalls) an die Zuwender zu zahlen oder die Summe an eine soziale Einrichtung zu spenden. Die Zuwender sollen über die Spende informiert werden.

Die Versagung der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung ist im Einzelfall mit der Aufforderung zu versehen, den Vorteil oder den entsprechenden finanziellen Gegenwert unverzüglich dem Dienstherrn abzuliefern, wenn den Beamten das Geschenk oder der Vorteil offensichtlich als Repräsentanten des Dienstherrn überreicht worden ist oder die gebotene Aufforderung zur Rückgabe an die Vorteilsgeber nur unterbleibt, weil

- die Rückgabe als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit aufgefasst werden würde oder
- die Vorteilsgeber die Rücknahme verweigert haben oder mit großer Wahrscheinlichkeit verweigern würden oder
- die Rücksendung mit einem Aufwand verbunden wäre, der zum objektiven Wert des Geschenks oder des Vorteils außer Verhältnis steht.

Die Vorteilsgeber sollen von der Ablieferung an den Dienstherrn unterrichtet werden.

4 Stillschweigende Zustimmung zu Ausnahmen vom Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Ausnahmsweise kann für folgende Fälle von einer stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden:

- bei der Annahme von nach allgemeiner Auffassung geringfügigen Aufmerksamkeiten (z. B. Reklameartikel in einfacher Ausführung, wie Kalender, Kugelschreiber oder Schreibblöcke), sofern der Wert insgesamt 25 Euro nicht übersteigt (entscheidend ist der Verkehrswert in der Bundesrepublik Deutschland),
- bei der Teilnahme an üblichen Bewirtungen bei Veranstaltungen, an denen die Beamten im Rahmen ihres Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (z. B. Empfänge, Einweihungen), des Weiteren die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Dies gilt nicht, wenn der Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen überschritten wird, und
- bei geringfügigen Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung der Beamten mit einem Kfz vom Bahnhof).

5 Rechtsfolgen bei Verstoß

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken stellt zum einen ein Dienstvergehen dar, sodass Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Ruhestandsbeamten bis zur Aberkennung des Ruhegehalts drohen.

Zum anderen können sie strafrechtlich verurteilt werden

- wegen **Vorteilsannahme** zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen,
- wegen **Bestechlichkeit** zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe, wenn sie einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie eine Diensthandlung vorgenommen haben oder künftig vornehmen und dadurch ihre Dienstpflicht verletzt haben oder verletzen würden.

Entsteht dem Dienstherrn im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Regelungen des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken ein wirtschaftlicher Nachteil, sind die Beamten zum Schadensersatz (§ 48 BeamtStG in Verbindung mit § 60 ThürBG) verpflichtet. Unabhängig davon hat der Dienstherr auf Verlangen einen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten, soweit nicht der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist (§ 42 Abs. 2 BeamtStG).

II. Aufgaben der Dienstvorgesetzten

Die Beamten sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich über die Verpflichtungen zu belehren, die sich aus § 42 BeamtStG sowie aus der Thüringer Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung vom 20. August 2002 (ThürStAnz Nr. 42/2002) ergeben.

Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen § 42 BeamtStG und die §§ 331 ff. StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen (z. B. unangekündigte Kontrollen, Personalrotation). Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen.

III. Tarifbeschäftigte und Auszubildende

Bei der Handhabung des § 3 Abs. 3 TV-L und entsprechender Bestimmungen sind die unter den Punkten I. und II. dargestellten Grundsätze unter Beachtung der tarifrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dabei ist auf mögliche arbeitsrechtliche Sanktionen, die bis zu einer außerordentlichen Kündigung führen können, hinzuweisen.

IV. Richterinnen und Richter

Diese Verwaltungsvorschrift und die zu Grunde liegenden beamtenrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend auch für Richterinnen und Richter (§ 71 DRiG, § 11 ThürRiG).

V. Ergänzende Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden können ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihrem Bereich oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden.

Den nichtstaatlichen Dienstherrn (Gemeinden, Landkreise, den anderen Gemeindeverbänden, den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Verbot der Annahme

von Belohnungen oder Geschenken durch Bedienstete des Freistaats Thüringen vom 9. Dezember 2008 (ThürStAnz. Nr. 52/2008 S. 2261 – 2263) außer Kraft.

Chef der Thüringer Staatskanzlei
Minister Dr. Jürgen Schöning

Thüringer Innenministerium
Staatssekretär Jörg Geibert

Thüringer Justizministerium
Staatssekretär Prof. Dr. Dietmar Herz

Thüringer Finanzministerium
Staatssekretär Dr. Rainer Spaeth

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Staatssekretär Prof. Dr. Thomas Deufel

Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Staatssekretär Prof. Dr. Roland Merten

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie
Staatssekretär Jochen Staschewski

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
Staatssekretär Roland Richwien

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Staatssekretärin Dr. Marion Eich-Born

Thüringer Landtagsverwaltung
Direktorin beim Thüringer Landtag Dr. Birgit Eberbach-Born

Thüringer Rechnungshof
Präsident Dr. Sebastian Dette

Innenministerium
Erfurt, 16.09.2010
Az.: 15-0404.15
ThürStAnz Nr. 40/2010 S. 1371 – 1373